



Vogelgrippe: Einschränkende Massnahmen für alle Geflügelhalter

Nach dem Nachweis des Vogelgrippevirus bei Enten und einem Schwan auf dem Stadtweiher in Wil (SG) am 21. November 2025 und angesichts der starken Zirkulation des Virus in Europa verstärkt der Veterinärdienst Schweiz die Prävention. Das Risiko einer Einschleppung ist zurzeit besonders gross, weil Zugvögel aus Nordosteuropa zur Überwinterung hierzulande eintreffen.

Auch das Nutzgeflügel kann von diesem hochansteckenden Virus betroffen sein. Nach heutigem Kenntnisstand ist es nur in äusserst seltenen Fällen und nur bei sehr engem Kontakt auf den Menschen übertragbar. Die oberste Priorität besteht darin, ein Übergreifen des Virus auf Nutzgeflügelherden zu verhindern. Dazu ist eine vermehrte Aufmerksamkeit und Mitarbeit der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter notwendig.



Um der Ausbreitung der Vogelgrippe entgegenzuwirken, ist es wichtig, jeden Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu verhindern. (Foto: Panupong – stock.adobe.com)

Das BLV hat in Absprache mit den Kantonen entschieden, dass ab dem 25. November 2025 bis zum 31. März 2026 die gesamte Schweiz als Beobachtungsgebiet gilt. Es gelten somit schweizweit die gleichen einschränkenden Bestimmungen für die Haltung von Hausgeflügel und Schwimm- und Laufvögeln.



Um der Ausbreitung der Vogelgrippe entgegenzuwirken, ist es wichtig, jeden Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln zu verhindern. Für Geflügelhaltende gilt deshalb ab sofort Folgendes zu befolgen:

- Der Auslauf von Hausgeflügel ist auf den **geschlossenen** Aussenklimabereich zu beschränken, oder
- Im Aussenklimabereich wird sichergestellt, dass die **Futter- und Tränkestellen nicht zugänglich** sind für Wildvögel und die Auslauflächen und Wasserbecken durch Zäune oder Netze mit einer **Maschenweite von höchstens 4 cm** gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind.
- Hühnervögel sind von Gänse- und Laufvögel **getrennt zu halten**.
- Tierhalterinnen und Tierhalter, welche diese Vorgaben nicht einhalten können, müssen das Hausgeflügel in einem **geschlossenen Stall** oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem halten, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.

Direktzahlungen für «besonders tierfreundliche Haltung» werden weiterhin ausbezahlt und die Bezeichnung «Freilandhaltung» kann vorläufig weiterhin verwendet werden.

Für Tierhalterinnen und Tierhalter besteht zusätzlich in folgenden Fällen eine **Meldepflicht an die Tierärzteschaft**:

- Feststellung von respiratorischen Symptomen
- Rückgang der Legeleistung um mehr als 20% während 3 Tagen
- Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% während drei Tagen
- Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als 3% in einer Woche in Geflügelhaltungen mit mehr als 100 Tieren
- Verenden von mehr als 2 Tieren innerhalb einer Woche in Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren

Folgende zusätzliche Vorsichtsmassnahmen werden bei allen Haltungsformen empfohlen:

- Das Beschränken des Zutritts zu den Tieren auf das Notwendigste
- Das Einrichten einer Hygieneschleuse
- Das Anziehen von sauberen Schuhen und Kleidern
- Das Waschen und Desinfizieren der Hände vor dem Betreten der Stallungen.

Je früher ein Seuchengeschehen erkannt wird, desto grösser sind die Chancen einer erfolgreichen Bekämpfung. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) www.alt.gr.ch und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) www.blv.admin.ch informieren auf ihrer Webseite stets aktuell über die Vogelgrippe in der Schweiz. Dort finden Sie auch Informationen darüber, wie Sie sich bei einem Verdachtsfall konkret zu verhalten haben.